

10. Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs 10 erster Satz lautet:

„(10) Beschlüsse des Verwaltungsausschusses können durch eine schriftliche Abstimmung (Umlaufbeschluss) gefasst werden.“

2. § 8 Abs 4 wird gestrichen.

3. Die bisherigen § 8 Abs 5 bis 8 werden zu § 8 Abs 4 bis 7.

4. In § 11a Abs 7 wird folgender letzter Satz eingefügt:

„(7) § 7 Abs 10 gilt für Beschlüsse des Anlageausschusses sinngemäß.“

5. In § 15 Abs 2 wird hinter der Wortfolge *„die Namen und die Geburtsdaten der Kinder“* der Klammerausdruck *„(§ 26 Abs 5)“* und hinter der Wortfolge *„Krankenversicherungsstatus des Mitgliedes und dessen Angehörige“* der Klammerausdruck *„(§ 18 Abs 4)“* eingefügt.

6. In § 16 Abs 8 letzter Satz wird hinter der Wortfolge *„er seine Beiträge leistet“* der Klammerausdruck *„(vgl dazu § 109 Abs 1 und 1a ÄrzteG)“* eingefügt.

7. In § 18 Abs 2 lit a wird der Klammerausdruck *„(§ 45 Abs 2 ÄrzteG/§ 27 ZÄG)“* gestrichen.

8. § 18 Abs 2 lit a sublit a.f und § 18 Abs 2 lit c sublit c.f lauten:

*„a.f zur Krankenversicherung für sich und seine Angehörigen“
„c.f zur Krankenversicherung für sich und seine Angehörigen“*

9. § 18 Abs 4 lautet:

„(4) Als Angehörige nach Abs 2 lit a sublit a.f und lit c sublit c.f gelten jeweils:
– *der Ehegatte,*
– *der eingetragene Partner,*
– *Kinder nach § 26 Abs 5.“*

10. Die bisherigen § 18 Abs 4 bis 6 werden zu § 18 Abs 5 bis 7.

11. In § 18 Abs 5 neu erster Satz wird der Klammerausdruck *„(Ehegatten, Kinder)“* durch die Wortfolge *„nach Abs 4“* ersetzt.

12. In § 18 Abs 6 neu erster Satz wird das Wort *„Mitglieder“* durch die Wortfolge *„Angehörige nach Abs 4“* ersetzt.

13. In § 18 a Abs 1 erster Satz, Abs 2 erster Satz und Abs 3 erster Satz wird jeweils der Klammerausdruck „(Ehegatten, Kinder)“ durch den Klammerausdruck „(§ 18 Abs 4)“ ersetzt.
14. In § 18 Abs 6 und § 18 Abs 7 letzter Satz wird jeweils die Wortfolge „§ 18 Abs 4“ durch die Wortfolge „§ 18 Abs 5“ ersetzt.
15. In § 20 Abs 6 lit a lautet:
- „a) auf Dauer, sofern Beiträge auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage in eine andere dem System der sozialen Sicherheit unterliegende gesetzliche Pensionsversicherung einbezahlt werden, oder“*
16. In § 26 Abs 5 wird das Wort „Anschnittes“ durch das Wort „Abschnittes“ ersetzt.
17. § 30 Abs 3 lautet:
- „(3) Die Krankenunterstützung wird bis zu einem Zeitraum von 26 Wochen gewährt.“*
18. § 30a Abs 2 lautet:
- „(2) Leistungen aus der Krankenversicherung werden nur jenen Kammerangehörigen und Empfängern einer (frühzeitigen) Alters- oder Invaliditätsversorgung einschließlich deren Angehörigen (§ 18 Abs 4) sowie Beziehern einer Hinterbliebenenversorgung gewährt, die zur Krankenversicherung beitragspflichtig sind, sofern die Krankversicherungsbeiträge fristgerecht entrichtet wurden (§ 18a Abs 7).“*
19. In § 31 Abs 4 wird nach der Wortfolge „sowie § 13 Abs 5“ die Wortfolge „und 6“ eingefügt.
20. In § 35 Abs 9 wird nach der Wortfolge „gemäß den §§ 12 Abs 5“ die Wortfolge „und 6“ eingefügt.
21. In § 43 wird nachstehender Abs 11 eingefügt:
- „(11) Die 10. Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds tritt mit 01.01.2024 in Kraft.“*